

Corona-Hygieneplan der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt auf Grundlage des „Ergänzenden Muster-Corona-Hygieneplans für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 15.03.2021

Stand: 15.03.2021

INHALT

0. Verlängerung der vorübergehenden Einschränkung des Schulbetriebs ab dem 15.03.2021 und neue Regelungen
1. Abstandsregeln, medizinische Maske, persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen und in der Trinkwasserversorgung
7. Infektionsschutz im Schulbüro
8. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
9. Konferenzen und Versammlungen
10. Zugang von Eltern und schulfremden Personen
11. Personen mit einem höheren Risiko
12. Wegeföhrung
13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer
14. Selbsttests für schulisches Personal und Schülerinnen und Schüler
15. Dokumentation und Nachverfolgung
16. Akuter Coronafall und Meldepflichten

VORBEMERKUNG

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der hier vorliegende Hygieneplan basiert auf dem Muster-Corona-Hygieneplan der Schulbehörde Hamburg, welcher wiederum auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg beruht.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind über diesen Hygieneplan hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Um die Einhaltung der Hygieneregeln gewährleisten zu können, werden alle Beschäftigten der Schule, die entsprechenden SuS sowie die Eltern informiert. Dies erfolgt zum Teil im Rahmen der Konferenz (Lehrkräfte und Beschäftigte), über Email und die Website (Elternhäuser), über Handreichungen und Aushänge (Lehrkräfte und Beschäftigte sowie SuS) sowie über Hygieneeinweisungen und wiederkehrende Erinnerungen (Lehrkräfte und Beschäftigte sowie SuS).

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Maßnahmen im Pausengeschehen wurde der Aufsichtsplan der Rudolf-Steiner-Schule entsprechend angepasst.

Zuständigkeiten: In Absprache und im Auftrag der Schulleitung: Corona-Planungsgruppe, die KlassenlehrerInnen und KlassenbetreuerInnen

0. VERLÄNGERUNG DER VORÜBERGEHENDEN EINSCHRÄNKUNGEN DES SCHULBETRIEBES AB 15.03. 2021

- **Folgende neue Regelungen gelten ab dem 15.03.2021:**
 - Die Aufhebung der Präsenzplicht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum 01.04.2021 verlängert.
 - Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburg werden ab dem 15. März 2021 zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und der Abschlussklassen 9, 10 und 13 an den Stadtteilschulen in halbierten Klassen im Hybridunterricht in der Schule lernen. Der Wechselunterricht wird so organisiert, dass die Hälfte der Unterrichtsstunden in der Schule erteilt wird und durch Wahrung des Abstandsgebotes in den Unterrichtsräumen und in der Schule die Infektionsgefahr gesenkt wird.
 - An den Tagen ohne Präsenzunterricht können Kinder, die zu Hause nicht lernen können, weiterhin im Ausnahmefall die schulische Betreuung in Anspruch nehmen.
 - Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.
 - Alle Schülerinnen und Schüler müssen eine medizinische Maske (OP-Maske) tragen. Schülerinnen und Schüler können die medizinische Maske auf dem Außengelände, in der Kantine, im Sportunterricht und beim Essen absetzen (s. Regeln des Hygieneplanes)
 - Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen sowie bei Schülerinnen und Schülern auf freiwilliger Basis.

1. ABSTANDSREGELN, MEDIZINISCHE MASKEN; PERSÖNLICHE HYGIENE:

• ABSTAND HALTEN / KOHORTENBILDUNG:

Schülerinnen und Schüler **sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren**. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.¹

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. **Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen**. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. **Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Kohorte in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen**.

Trotz der modifizierten Abstandsregeln **soll der Schulalltag so organisiert werden**, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Kohorte beschränkt bleibt.

Die RSS Bergstedt sorgt durch ein entsprechendes Wegekonzept und durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen dafür, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Kohorte beschränkt bleibt und die Abstände weitestgehend eingehalten werden.

An der RSS HH- Bergstedt gelten im Schulbetrieb zwei Jahrgangsstufe als eine Kohorte. In der pädagogischen Betreuung (Schule, Notbetreuung und Hort) werden zur Zeit in den Präsenzklassen folgende Kohorten gebildet:

Klassen 1+2

Klassen 3+4

Klasse 5

Klasse 10+11

¹ Aus dem Muster-Hygieneplan der Behörde: „Die Rechtsverordnung formuliert dies so: „Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).“

Das schulische Personal muss untereinander, zu jeglichen Besuchern der Schule und im Kontakt mit Eltern das Abstandsgebot einhalten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden. Im Unterricht (und vor allem in der Pausensituation, in der die medizinische Maske abgenommen werden darf) achten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte darauf, nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einzuhalten. Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist jedoch nicht immer zwingend erforderlich.²

- **TRAGEN VON MEDIZINISCHEN MASKEN:**

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen.

Grundsätzlich gilt auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgelände eine „Maskenpflicht“. Das bedeutet, dass alle Personen beim Betreten des Schulgeländes eine medizinische Maske aufsetzen müssen (Ausnahmen siehe weiter unten).

Das Tragen einer medizinischen Maske besteht für alle Personen an der Schule. Ab Klasse 1 ist das Tragen der medizinischen Maske auch im Unterricht Pflicht. Dies trifft für alle SuS und für die Lehrkräfte gleichermaßen zu. Damit wird das an den Schulen ohnehin geringe Risiko einer Krankheitsübertragung noch einmal deutlich verringert.

Gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler ist diese erweiterte Maskenpflicht zugleich eine Belastung. Um die Belastung aller Beteiligten zu verringern, dürfen Schülerinnen und Schüler sowie Schulbeschäftigte in den Pausen außerhalb des Schulgebäudes ihre Maske absetzen, auch

² Aus dem Hygieneplan der Behörde: „Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesicht- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.“

wenn die Schülerinnen und Schüler untereinander dort nicht immer den Mindestabstand einhalten können.

Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Klassen/ Kohorten getrennt sind (hierfür sorgen die den Kohorten zugewiesenen Pausenbereiche) und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.

- **AUSNAHMEN:**

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

- alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen;
- Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen
- Während des ganzen Schultages (im Unterricht, im Pausengeschehen) ist der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu den anderen SuS und zu den Lehrkräften einzuhalten. Dies bedeutet, dass die maskenbefreiten SuS mit 1,50 Metern Abstand zu den anderen SuS sitzen müssen und ggf. aus einer Arbeitsgruppe heraus genommen werden, so dass sie an bestimmten Unterrichtsangeboten nicht teilnehmen können. Es steht natürlich jedem/jeder SuS frei, in bestimmten Situationen dann doch eine medizinische Maske zu tragen, um vollumfänglich am Unterrichtsgeschehen teilnehmen zu können.
- Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musik- sowie den Sportunterricht (für Praxisphasen mit hoher Herz-Kreislauf-Belastung). Hier darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
- Schülerinnen und Schüler dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

- Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.
- Ausnahmen für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen dürfen.

Wichtige Ergänzung zur Befreiung von der Maskenpflicht:

Schüler und Schülerinnen, die aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen dürfen, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Laut Schulbehörde geht ein erhöhtes Infektionsrisiko von diesen SuS aus. Die Schulbehörde schreibt vor, dass die anderen SuS geschützt werden müssen. Daher müssen die befreiten SuS folgende Punkte beachten:

- Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.) erstellt hat.
- Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht. (Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der

Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten)

- **SICHERSTELLUNG DER MASKENPFLICHT**
- Auf dem Schulgelände weisen entsprechende Schilder auf die Maskenpflicht hin. Hat ein Schüler, eine Schülerin eine eigene medizinische Maske vergessen, können im Schulbüro Einmalmasken erworben werden.
- Die Schülerinnen und Schüler werden von den zuständigen Lehrkräften regelmäßig auf die Einhaltung der Hygieneregeln hingewiesen. Ab Klasse 5 werden die SuS, auf die entsprechenden Maßnahmen bei Regelverstößen hingewiesen. An der Rudolf-Steiner-Schule Bergstedt kann dies letztlich zu einem Unterrichtsausschluss führen.

- **PERSÖNLICHE HYGIENE:**

Krankheitssymptome:

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Siehe hierzu auch die **Ablaufdiagramme für die Klassen 1 bis 4 sowie ab Klasse 5:** <https://www.hamburg.de/bsb/14263390/infografiken>

Bei eindeutigen Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden SuS zu isolieren, die Eltern zu informieren sowie die Krankheitssymptome zu dokumentieren (Datum, Name sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“; siehe auch den Absatz zur Dokumentation). Die SuS können bis zur Ankunft der Eltern in der Schülerbibliothek warten. Dort befinden sich Formulare, damit alle Punkte dokumentiert werden können.

Sollte eine Lehrkraft Symptome zeigen, wird sie umgehend das Schulgelände verlassen. Die Schulleitung wird informiert.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht. Über die dann in der Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Die Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

- **ALLGEMEINE HYGIENEREGELN:**

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Die durchzuführende gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang etc.) umfasst vor allem zwei Bereiche:
Das Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch Abbildung zum Händewaschen an den Waschbecken): Die Haut verfügt über eine natürliche Schutzbarriere. Um die Aufrechterhaltung dieser Barriere zu unterstützen, ist beim Waschen der Hände darauf zu achten, dass die Wassertemperatur nicht zu hoch ist. Je wärmer das Wasser, desto eher trocknet die Haut aus und die Schutzfunktion verringert sich. Nach dem Waschen sollen die Hände mit einem Papiertuch getrocknet werden. Von der gemeinschaftlichen Nutzung von Handtüchern und von Händetrocknern ist abzusehen. Siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>.
Die Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 bis 60 Sekunden in die Hände einmassiert werden (die angegebene Einwirkzeit des Herstellers ist zu beachten). Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Wird die Einwirkzeit nicht eingehalten, ist die Desinfektion nicht nur nutzlos, sondern schädlich. Siehe auch www.aktion-sauberehaende.de.
- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Zuständig: Jede Einzelperson

2. RAUMHYGIENE / LÜFTUNG DER SCHULISCHEN RÄUME

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Der Schulbetrieb wird soweit wie möglich so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von SuS einer Kohorte genutzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird **zwischen den Lerngruppen gründlich gelüftet**.

Grundsätzlich ist in allen Räumen auf ein regelmäßiges und **gründliches Lüften** zu achten. Wichtig ist das **richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- **Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.**
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.

In den Räumen ist darauf zu achten, dass sie **sauber gehalten** werden und der Müll regelmäßig beseitigt wird. Der Klassenraum soll täglich gefegt werden. Die gründliche Reinigung erfolgt wöchentlich durch eine Reinigungskraft, nicht durch die Eltern.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal/Angestellte/Daniel Sonneborn/Sabine Nestler

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Die Händetrockner wurden abmontiert.

Beim Toilettengang muss der MNS/die MNB getragen werden. Auf eine gründliche Handhygiene ist zu achten.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind zweimal täglich zu reinigen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflächen sollte mehrmals täglich erfolgen.

Zuständig: Daniel Sonneborn/Sabine Nestler

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN KÜNSTLERISCHEN FÄCHERN UND IN SPORT

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht in den entsprechenden Kohorten statt. Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand gilt beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte** ein Mindestabstand von 2,50 Metern in einem Innenraum. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B.

die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor in einem Innenraum bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben sowie Aufgaben mit Schwerpunkt auf individual taktischem Verhalten. Wettkämpfe oder wettkampfnahen Aufgaben sind in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, und Standardtanz nicht zulässig.

Auszug aus dem Behördenbrief vom 22.10.2020:

„Die allgemeine Maskenpflicht gilt nicht für die Praxisphasen des Sportunterrichts, wenn die im Folgenden beschriebenen Regelungen eingehalten werden:

- Sport und Bewegung müssen kontaktfrei ausgeübt werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien bzw. 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zwischen Personen ist einzuhalten.
- Für die Nutzung von Geräten gelten die in der FAQ-Liste des Sportreferats formulierten Regelungen und Empfehlungen.
- Die Inhalte und Methoden des Sportunterrichts sind an die Abstandsregelungen anzupassen.

In den Umkleieräumen, während des Betretens der Halle, während der Reflexionsphasen und bei passiver Teilnahme am Unterricht gilt die Maskenpflicht uneingeschränkt auch für den Sportunterricht. Diese Regelungen gelten auch für die Sportlehrkräfte. Um Unterricht in der Sporthalle (mit einem Abstand von 2,5m) durchführen zu können, können die Kurse geteilt und bspw. 14-tägig im Wechsel unterrichtet werden. Der Teil der Gruppe, der nicht am Unterricht in der Sporthalle teilnimmt, erfüllt Aufgaben zum eigenverantwortlichen Arbeiten nach näherer Bestimmung durch die Lehrkraft im Freien, im Klassenraum oder – in Randstunden – zu Hause.“

https://padlet.com/Li_Referat_Bewegung_und_Sport/FachbeispieleSport.“

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Bäderland Hamburg und Fachlehrkräfte

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass die Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Um das sicherzustellen, sind Außenflächen bzw. die Schulhöfe in getrennte Areale für die unterschiedlichen Kohorten unterteilt. Die Aufsichten sind im Hinblick auf die veränderte Pausensituation angepasst worden.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

6. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN UND IN DER TRINKWASSERVERSORGUNG

Der allgemein zugängliche Trinkwasserspender steht bis auf weiteres nur den SuS der Oberstufe zur Verfügung. Eine ausreichende Trinkwasserversorgung der anderen SuS ist durch Eigenversorgung in Abstimmung mit den Eltern bzw. den älteren SuS sicherzustellen. Mittagessen in der Mensa ist möglich, wenn die Kohorten an den ihnen zugewiesenen Tischen sitzen. **Hier sind die Regeln der Mensa zu beachten!**

Zuständig bei Trinkwasserspender: Schulleitung

Zuständig bei Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit der Christophorus-Schule

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für das Schulbüro. Ein Hinweisschild weist darauf hin, dass jeweils nur eine Person das Büro zu betreten hat. Zudem sorgt ein Band für die Einhaltung des Sicherheitsabstands.

8. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung und Andrea Röseler

9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst **auf das absolut notwendige Maß zu beschränken**, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Bei Gremiensitzungen und Elternabenden kann die medizinische Maske abgenommen werden, wenn die Personen ihren Sitzplatz erreicht haben und der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden kann. Zudem ist auf eine gute Belüftung des Raums zu achten.

Zuständig: Bianca Schreck und Ralf Schüßler (Konferenzleitung) in Absprache mit der Schulleitung/pädagogische Lehrkräfte

10. ZUGANG VON ELTERN UND SCHULFREMDEN PERSONEN

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden. Aus diesem Grund müssen sich alle Personen im Schulbüro anmelden, die nicht über einen anderen Weg angemeldet wurden (z.B. bei einem vereinbarten Lehrer-Eltern-Gespräch). Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung/pädagogisches Personal/Andrea Röseler

11. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko:

Schülerinnen und Schüler, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden, können auch im Schuljahr 2020/21 zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Corona-Infektion besonders gefährdet wären.

Im Einzelfall muss durch die Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist mit einer ärztlichen Bescheinigung bzw. bei gefährdeten Angehörigen durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises nachzuweisen. Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angeben, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben ist und durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste in der Pandemie-Situation noch verstärkt werden und sich auch darin ausdrücken kann, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Beschäftigte mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko:

Alle Beschäftigten der Schule sind grundsätzlich zur Aufnahme ihrer üblichen Tätigkeit vor Ort an ihrer Schule verpflichtet.

Beschäftigte, die ein **erhöhtes Risiko** für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind auf ihren Wunsch von Tätigkeiten mit unmittelbarem körperlichen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern zu befreien (z.B.

Präsenzunterricht), Atteste der Beschäftigten (unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten) sind im Original verschlossen in der Personalakte zu hinterlegen.

12. WEGEFÜHRUNG

Das Wegekonzept sieht wie folgt aus:

- > Die sehr breiten Flure können in **zwei Richtungen** begangen werden. Dabei soll man sich stets an der linken Wandseite entlang bewegen.
- > Die Treppen sind nur für **eine Richtung** vorgesehen.
- > Die Richtungen in den Fluren und auf den Treppen sind deutlich **markiert** und dadurch schon optisch voneinander getrennt.

Zuständig: Schulleitung/Daniel Sonneborn

13. REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCKKEHRER

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, **Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet** aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregeln erfüllen.

Die Gebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen sowie bei Schülerinnen und Schülern

Allen an den Schulen tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich zweimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen.

Alle Schülerinnen und Schüler im Hybridunterricht sollen einmal in der Woche die Möglichkeit erhalten, sich mittels eines Schnelltests für Laien zu testen.

Die Teilnahme ist freiwillig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen (s. 15)

15. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- > regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- > regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Hort,
- > tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- > Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter),

- > Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe etc.) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch Andrea Röseler.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Zuständig: Schulleitung/Andrea Röseler

16. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN

Sollten in der Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen. Weitere Angaben hierzu sind unter dem Punkt „Persönliche Hygiene / Krankheitssymptome“ zu finden.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Siehe hierzu die Anlage 7 „Corona-Verdachtsfälle und -Erkrankungen bei SuS“. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung